

Zu § 17 SGB IX Tit. 1 RdSchr. 01g
Gemeinsames Rundschreiben betr. SGB IX; hier: Auswirkungen in der gesetzlichen Krankenversicherung

Zu § 17 SGB IX

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. SGB IX;
hier: Auswirkungen in der gesetzlichen
Krankenversicherung

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 01g

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 17 SGB IX Tit. 1 RdSchr. 01g – Allgemeines

§ 17 SGB IX regelt ein einheitliches und durch die Vorrangbestimmung in § 7 Absatz 2 SGB IX für alle Rehabilitationsträger verbindliches Verfahren zur Beauftragung von Sachverständigen in Anknüpfung an das nach alter Rechtslage im bisherigen § 14 Absatz 5 SGB IX geregelte Verfahren. Damit ist jedoch ausdrücklich keine Änderung des nach § 275 SGB V für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung geltenden Begutachtungsverfahrens durch den Medizinischen Dienst vorgesehen. Vielmehr soll § 17 SGB IX die Notwendigkeit einer verbesserten Abstimmung zwischen den Rehabilitationsträgern im Zusammenhang mit der Begutachtung, insbesondere in Fällen der Trägermehrheit, unterstreichen.